

FINANZORDNUNG – Beschlussvorlage

der linksjugend [‘solid] Sachsen

**beschlossen in Cunnersdorf am 11.10.2025 durch den Beauftragtenrat (BR) als
Antrag zum nächsten Landesjugendplenum**

§ 1 Anträge auf finanzielle Unterstützung

1. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Finanzanträgen hat der Beauftragtenrat.
2. Diese müssen in schriftlicher Form per Mail beim Gremium eingereicht werden.
3. In der Regel müssen Finanzanträge 8 Tage vor Durchführung oder Finanzierung eines geplanten Projekts beim Beauftragtenrat eingehen.
4. Beträge unter 250 Euro können regulär durch zwei Beauftragtenrats-Mitglieder und der Schatzmeister*in abgestimmt werden. Beträge bis 100 Euro bedürfen die Zustimmung zweier Beauftragtenrat-Mitglieder.
5. Die Schatzmeister*in hat ein Veto-Recht mit aufschiebender Wirkung zur nächsten regulären BR-Sitzung für alle Ausgaben.

§ 2 Erstattung von Materialauslagen

1. Materialauslagen für politische Arbeit können erstattet werden, wenn diese vorher mit dem BR, sowie mit der für das Projekt verantwortlichen Person abgesprochen sind und es kein Veto der Schatzmeister*in gibt.
2. Die Abrechnungen der Kosten können nur mit Belegen und Quittungen erstattet werden.
3. Drucksachen sollen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
4. Materialkosten müssen innerhalb von 8 Wochen, spätestens aber am 13.12. abgerechnet werden. Ausnahmen können mit der Schatzmeister*in im Vorfeld ausgemacht werden.

§ 3 Fahrtkosten

1. Fahrtkosten zu landesweiten Veranstaltungen der linksjugend [‘solid] Sachsen können generell abgerechnet werden. Fahrtkosten sollen nur von Mitgliedern des Landesverbandes abgerechnet werden. Fahrtkosten von anderen Personen können in begründeten Fällen abgerechnet werden.
2. Fahrtkosten für politische Arbeit im Interesse des Jugendverbands können erstattet werden, wenn diese vorher mit der Schatzmeister*in oder bei eigenen

Budgets mit der verantwortlichen Person (Wahlkombinat, Pfingstcamp-Orga und FLINTA*-Gruppe) abgesprochen sind.

3. Die Erstattung der Fahrtkosten für die Arbeit der landesweiten Gremien muss im Rahmen des Haushalts gewährleistet werden.
4. Es ist auf eine günstige Reise zu achten. Hierbei sollten nach Möglichkeiten Fahrgemeinschaften gebildet werden, Gruppentickets für ÖPNV in Anspruch genommen und die Bahncard, bei Besitz dieser, verwendet werden.
5. Die Abrechnungen der Kosten können nur mit Belegen und Quittungen erstattet werden. Bei der Reise mit privaten Fahrzeugen gilt als Orientierung der Erstattungsbetrag der Partei Die Linke Sachsen.
6. Fahrtkosten, die sich aus monatlichen Abo-Kosten (z. B. Deutschlandticket) ergeben, werden durch die linksjugend [solid] Sachsen nur in begründeten Ausnahmefällen monatsweise mit Zustimmung der Schatzmeister*in erstattet.
7. Der Beauftragtenrat kann eine Übernahme der Kosten für eine Bahncard in Einzelfällen beschließen, sofern diese sich in Abwägung der geplanten Fahrtkosten finanziell lohnt.
8. Mitglieder des BR sowie die Jugendkoordination und die jugendpolitische Sprecher*in sollen flexibel sachsenweit unterwegs sein und müssen die Fahrtkosten innerhalb Sachsens oder solche unter einem Gesamtpreis von 35 € vorher nicht absprechen, sofern sie für politische Arbeit des Jugendverband verwendet werden. Alle weiteren Fahrtkosten müssen nur mit der Möglichkeit für ein zu begründendes Veto der Schatzmeister*in und den weiteren BR-Mitgliedern zu Kenntnis gegeben werden.
9. Fahrtkosten müssen innerhalb von 8 Wochen, spätestens aber am 13.12. abgerechnet werden. Ausnahmen können mit der Schatzmeister*in im Vorfeld ausgemacht werden.

§ 4 Honorar- und Projektstellen

1. Der Beauftragtenrat kann nach Festlegung der Aufgabenschwerpunkte Personen geringfügig beschäftigen.
2. Der Beauftragtenrat sieht davon ab, weitere Personen neben der Jugendkoordinator*in sozialversicherungspflichtig anzustellen.
3. Alle Stellen müssen mindestens mitgliederöffentlich ausgeschrieben werden.

§ 5 Erstattung von Teilnahmebeiträgen und Honoraren für Mitglieder der linksjugend ['solid] Sachsen

1. Teilnahmebeiträge für politische Arbeit (Workshops und Weiterbildungen) können erstattet werden und müssen vorher beim BR beantragt werden.
2. Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent*innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahungen erhalten.
3. Bei einer Abstimmung über eigene Honorare ist die betreffende Person befangen und hat bei dieser kein Stimmrecht, bei anderen selbsteingeschätzten Befangenheitssituationen ebenfalls.

§ 6 Tagungsgetränke und Verpflegung

1. Bei Treffen sollen alkoholfreie Tagungsgetränke in angemessenen Mengen zur Verfügung gestellt werden bzw. die Kosten für diese nach Absprache mit mindestens einem BR-Mitglied abgerechnet werden können.
2. Bei Treffen des Landesverbandes, die länger als 4 h dauern, soll eine angemessene Tagungsverpflegung (Mahlzeit plus Knabberkrams) besorgt werden, bzw. die Kosten für diese in Absprache mit mindestens einem BR-Mitglied abgerechnet werden können.
3. Individuelle Bevorzugung bei Verpflegung soll vermieden werden.